

# RS Vwgh 1994/10/19 94/03/0222

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1994

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

### Norm

KFG 1967 §101 Abs1 lita;

KFG 1967 §102 Abs1;

### Rechtssatz

Einem mit Holztransporten befaßten Kraftfahrer muß bewußt sein, daß die Angaben im Frachtbrief - selbst wenn sie dem Gewicht des Holzes im Zeitpunkt des Wiegens entsprochen haben sollten - über das tatsächliche Gewicht der Ladung im Zeitpunkt des Transportes keine verlässliche Aussage zu treffen vermögen. Er darf sich auf die Angaben im Frachtbrief über das Gewicht des verladenen Holzes nicht verlassen, da Holz großen Gewichtsschwankungen unterliegt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994030222.X02

### Im RIS seit

19.03.2001

### Zuletzt aktualisiert am

21.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)